

AZ: -20.4-al-te Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0008/2018/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------|------------|--------|----------------------|
| Ratsversammlung | 12.06.2018 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der Überwachungs-
gremien nach Ablauf der Amtsdauer
hier: Besetzung der Aufsichtsräte
der SWN Stadtwerke Neumünster
Beteiligungen GmbH sowie der
Tochtergesellschaften**

A n t r a g :

In die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften SWN Bäder und Freizeit GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und SWN Verkehr GmbH werden die folgenden Vertreter/innen der Stadt Neumünster sowie die von der Arbeitnehmerschaft des SWN Konzerns gewählten und der Ratsversammlung zur Entsendung vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter/innen entsandt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. **Herr Dietmar Hirsch**
(Arbeitnehmervertretung SWN)

9. **Herr Uwe Höland**
(Arbeitnehmervertretung SWN)

10. **Herr Kai Steenfatt**
(Arbeitnehmervertretung SWN)

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 der Gesellschaftsverträge der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Aufsichtsrat jeweils mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 sind die Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften dementsprechend neu zu bestellen.

Die Aufsichtsräte der SWN bestehen jeweils aus zehn Mitgliedern, welche von der Gesellschafterin Stadt Neumünster entsandt werden. Drei dieser Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter/innen, die am 14. Mai 2018 von der Arbeitnehmerschaft des SWN Konzerns gewählt wurden und der Stadt Neumünster zur Entsendung vorgeschlagen werden (für nähere Informationen über das Wahlergebnis sowie die weiteren Bewerber/innen wird auf die anliegende Bekanntmachung verwiesen).

Die Besetzung der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften SWN Bäder und Freizeit GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und SWN Verkehr GmbH erfolgt gemäß der jeweiligen Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften durch Entsendung der gleichen Mitglieder durch die Stadt Neumünster, welche auch in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt wurden.

Nach § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH beträgt 40.978.350 Euro, womit die Ratsversammlung für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsorganen eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Hierbei sind auch die drei von der Arbeitnehmerschaft des SWN-Konzerns gewählten und der Ratsversammlung zur Entsendung vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter/innen zu berücksichtigen, da die Entsendung aller zehn Aufsichtsratsmitglieder durch die Ratsversammlung erfolgt.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl der Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsräten des SWN-Konzerns vom 14. Mai 2018

